



# Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: [albeck@ktn.gde.at](mailto:albeck@ktn.gde.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15. Juli 2022, Zahl: 004-1/III-2022, mit welcher die an die Bediensteten der Gemeinde Albeck zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden

Aufgrund des § 29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021 wird verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Gemeinde Albeck, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Albeck für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage**

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

### § 3

#### **Auszahlung**

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

**§ 4**  
**Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 20.10.1985, Zahl: 0111/1985, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher

**Anlage zur Nebengebührenverordnung  
des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 15.07.2022, Zahl: 011/2022**

**Abschnitt 1**

**Überstundenvergütung  
(§ 153 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

**Standesbeamte:**

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

- a) für 1 Trauung .....2 Überstunden
- b) für 2 Trauungen .....4 Überstunden
- c) Durchführung von Außentrauungen pro Trauung.....6 %

**Abschnitt II**

**Mehrleistungszulage  
(§ 158 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

- (1)Amtsleiter .....monatlich 6 %
- (2)Amtsleiter Stellvertreter .....monatlich 3,40852 %
- (3)Finanzverwalter .....monatlich 6 %
- (4)Finanzverwalter Stellvertreter .....monatlich 3,40852 %
- (5)Bausachbearbeiter .....monatlich 6 %
- (6)Meldeamt Sachbearbeiter .....monatlich 6 %
- (7)Postservice Sachbearbeiter .....monatlich 5 %
- (8)Betriebsleiter für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktbestimmter Tätigkeit) .....monatlich 6 %

**Abschnitt III**

**Erschwerniszulage  
(§ 160 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

- (1) Bedienung von Computern .....monatlich 6 %

**Abschnitt IV**

**Aufwandsentschädigung  
(§ 162 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

**A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung:**

- (1) Rufbereitschaft pauschal .....monatlich € 200,--

B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung:

- (1) Amtsleiter ..... monatlich 6 %
- (2) Amtsleiter Stellvertreter ..... monatlich 3,40852 %
- (3) Finanzverwalter ..... monatlich 6 %
- (4) Finanzverwalter Stellvertreter ..... monatlich 3,40852 %
- (5) Bausachbearbeiter ..... monatlich 6 %
- (6) Meldeamt Sachbearbeiter ..... monatlich 6 %
- (7) Postservice Sachbearbeiter ..... monatlich 5 %
- (8) Standesbeamte ..... jährlich 20 %
- (9) Betriebsleiter für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben (mit marktbestimmter Tätigkeit) ..... monatlich 6 %

Abschnitt V

Fehlgeldentschädigung  
(§ 163 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

- (1) Für die Führung der Hauptkasse ..... monatlich 6 %

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Ing. Wilfried Mödritscher